

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Neue Nachrichten

V. b. b.

des Landesverbandes Oberösterreichs des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Linz a. D.
Redaktion, Verwaltung und Expedition: Linz, Promenade 11, Tel. 782. — Redaktionschluss am 15. jeden Monates.
Erscheint monatlich einmal.

Preis pro Stück 1500 Ks.

Nr. 9.

Linz, am 1. September 1924.

2. Jahrgang.

Inhalt:

Invaliden-Entschädigungsgesetz. — Die Auswirkungen der VIII. Novelle zum Invaliden-Entschädigungsgesetz. — Die Kosten des Krieges. — Friede! — Nie wieder Krieg! — Herans mit der Ersatzverordnung. — Stimmen aus „großer“ Zeit. — Verbands-Angelegenheiten. — Sterbetafel. — Inserate. — Tabelle über die Höhe der Geldleistungen nach dem 3. E. G.

Invaliden-Entschädigungsgesetz.

(Derzeit gültiger Text nach der VIII. Novelle.)

I. Anspruchsberechtigte Personen.

§ 1.

(1) Wer für die österreichische Republik, die vor-malige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet hat oder ohne solche Dienstleistungen unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden ist und hiedurch in seiner Gesundheit geschädigt wurde, hat Anspruch auf Vergütung aus Bundesmitteln.

(2) Wenn das schädigende Ereignis den Tod einer im Absatz 1 bezeichneten Person verursachte, haben deren Hinterbliebene gleichfalls Anspruch auf Vergütung aus Bundesmitteln.

(3) Die im Absatz 1 und 2 erwähnten Vergütungsansprüche stehen österreichischen Bundesbürgern zu.

§ 2.

(1) Den im § 1, Absatz 1, bezeichneten militärischen Diensten sind gleichgestellt:

1. Persönliche Dienstleistungen für Kriegszwecke nach § 4 des österreichischen Kriegsdienstleistungsgesetzes;
2. freiwillige Arbeits- oder Dienstleistungen für militärische, einschl. Sanitätszwecke im Dienste der Heeresverwaltung oder einer nach § 1, Absatz 1, in Betracht kommenden Institutionen der freiwilligen Sanitätspflege.

(2) Den Hinterbliebenen sind die Angehörigen (§ 18) der Vermissten gleichgestellt.

II. Gegenstand der Vergütung.

§ 3.

(1) Im Falle der Gesundheitsschädigung (§ 1, Absatz 1) sind auf Kosten des Bundes zu gewähren:

1. Heilbehandlung;
2. Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe;
3. berufliche Ausbildung;
4. Invalidenrente;
5. Krankengeld.

(2) Im Falle des Todes (§ 1, Absatz 2) sind auf Kosten des Bundes zu gewähren:

1. Hinterbliebenenrenten;
2. Sterbegeld.

III. Heilbehandlung.

§ 4.

(1) Der Geschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilbehandlung bei jeder Störung seiner Gesundheit, die auf eine im § 1 bezeichnete Ursache zurückzuführen ist.

(2) Die Heilbehandlung umfasst die von zuständigen Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes einschließlich der Gemeindeärzte als notwendig erkannte ärztliche Hilfe, Heilmittel und therapeutische Behelfe; ihr Ziel ist die möglichste Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Geschädigten.

§ 5.

Der Geschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen sowie wenn es die Art seiner Gesundheitsschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, von den zuständigen Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf Kosten des Bundes in einer Kranken- oder Heilanstalt unterzubringen. In diesem Falle sind auch die unvermeidlichen Kosten der Beförderung in die Anstalt und der Rückbeförderung aus der Anstalt einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise vom Bunde zu tragen.

IV. Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe.

§ 6.

(1) Zur Erleichterung der Folgen von Schäden, die auf eine im § 1 bezeichnete Ursache zurückzuführen sind, oder zur Sicherung des Erfolges der Heilbehandlung hat der Geschädigte Anspruch auf unentgeltliche Beteiligung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln in erforderlicher Zahl.

(2) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Geschädigten angepasst sein. Beschafft sich der Geschädigte solche Hilfsmittel selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten in angemessener Höhe.

§ 7.

(1) Der Geschädigte hat auch Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht auf Missbrauch,